

---

**Ergänzende Bestimmungen zur  
Verordnung über Allgemeine Bedingungen  
für die Versorgung mit Wasser  
(AVBWasserV)  
der  
Gemeindewerke Heusweiler GmbH**



- I. Durch Gesellschafterbeschluss der Gemeindewerke Heusweiler GmbH vom 01.12.2004 werden die Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser aus dem Versorgungsnetz der Gemeindewerke Heusweiler GmbH als Ergänzende Bestimmungen der Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft vom 20.06.1980 ab 01.01.2005 wie folgt neu gefasst.**

Die Ergänzenden Bestimmungen gelten als Vertragsgrundlage für die Wasserabnehmer im Bereich der Gemeindewerke Heusweiler GmbH, im Folgenden „GWH“ genannt.

Alle bis zum 31.12.2004 bestehenden Versorgungsverträge behalten, soweit sie der Verordnung über die Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser vom 20.06.1980 entsprechen, ihre Gültigkeit.

Jede an diesem Tag bestehende Wasserversorgung durch die GWH, für die kein schriftlicher Vertrag besteht, gilt, „als ob“ schriftliche Vereinbarungen bestehen würden. (Gemäß § 2 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser, AVBWasserV.)

**II. Vertragsabschluß (zu § 2 AVBWasserV)**

1. Die GWH ist bereit, auf Antrag des Anschlussnehmers zu den nachstehenden Ergänzenden Bestimmungen einen Versorgungsvertrag abzuschließen.
2. Die Bereitschaft gilt nicht, wenn der Anschluss oder die Versorgung wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen im Einzelfall Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.

Erfolgt trotzdem ein Anschluss, so hat der Antragsteller neben den Kosten nach IV und VI, die für diesen Anschluss und seine Versorgung zusätzlich

---

erwachsenden Kosten zu übernehmen und auf Verlangen hierfür Sicherheit zu leisten.

3. Die GWH schließt grundsätzlich den Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer des anzuschließenden Grundstückes ab; in besonders begründeten Fällen kann sie jedoch Mieter, Pächter, Erbbauberechtigte, Nießbraucher u. a. als Vertragspartner zulassen.
4. Als Grundstück im Sinne dieser Bedingungen gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Jedes Grundstück muss einen eigenen Anschluss an die Versorgungsleitungen der GWH haben. Bei Anschlüssen, die über Privatgrundstücke führen, die nicht dem Anschlussnehmer gehören, erfolgt ein Anschluss nur, wenn dingliche Sicherheiten zugunsten der Wasserleitungen auf diesen Grundstücken eingetragen werden.
5. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt bestimmte Gebäude, so können für jedes dieser Gebäude, insbesondere dann, wenn ihnen eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, die für Grundstücke maßgeblichen Bedingungen angewandt werden.
6. Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner.

Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, für und gegen die Wohnungseigentümer mit der GWH abzuschließen, insbesondere personelle Veränderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, der GWH unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Das gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamteigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

### **III. Antrag auf Wasserversorgung (zu § 2 AVBWasserV)**

1. Der Antrag auf Wasserversorgung ist auf einem besonderen Vordruck, den die GWH bereithält, zu stellen.

Der Antrag muss u. a. enthalten:

- a) die Beschreibung der auf dem Grundstück geplanten Anlage zusammen mit einem amtlichen Lageplan und einem genehmigten Bauplan über das zu versorgende Grundstück. Der Lageplan muss

- 
- das Grundstück mit allen Grenzen und Gebäuden vollständig darstellen,
- b) den Installationsplan für das hinter der Messeinrichtung geplante Installationsnetz auf dem zu versorgenden Grundstück; bei Ein- oder Zweifamilienhäusern genügt auch eine Planskizze des ausführenden Installateurbetriebes,
  - c) die Verpflichtungen des Antragstellers für die Kosten zur Herstellung der Hausanschlussleitung nach Maßgabe der Preisliste der GWH aufzukommen.
2. Mit der Unterzeichnung des Antrages erkennt der Anschlussnehmer die jeweils gültigen Wasserversorgungsbedingungen als Vertragsinhalt an. Wenn die GWH im Einzelfalle besondere Vertragsbedingungen zur Ergänzung des Antrages aufgestellt hat, hat er diese besonders anzuerkennen. Durch die Annahme des Antrages, insbesondere durch die Genehmigung des Anschlusses durch die GWH kommt der Vertrag zustande. Damit wird nach dem Willen der Parteien ein bis zu seiner rechtmäßigen Beendigung dauerndes einheitliches Rechtsverhältnis begründet. Jede Wasserentnahme gilt als Anerkennung dieser Wasserversorgungsbedingungen und der evtl. geforderten besonderen Vertragsbedingungen.
3. Wenn der Antragsteller nicht zugleich Grundstückseigentümer ist, hat er die schriftliche Zustimmung des letzteren zur Herstellung des Hausanschlusses unter gleichzeitiger Anerkennung der Ergänzenden Bestimmungen für die Versorgung mit Wasser aus dem Versorgungsnetz der GWH bei der Anmeldung beizubringen.

#### **IV. Hausanschluss und Hausanschlusskosten (zu § 10 AVBWasserV)**

1. Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung.
2. Der Abnehmer hat der GWH zu erstatten:
  - a) die Kosten für die Erstellung der Hausanschlussleitung nach Pauschalen gemäß Preisliste bzw. tatsächlichem Aufwand,
  - b) die Kosten für Veränderungen an der Hausanschlussleitung, die infolge baulicher Arbeiten oder anderer Maßnahmen auf dem versorgten Grundstück, durch eine Änderung oder Erweiterung der Abnehmeranlage, durch Einstellung des Bezuges oder durch sonstige Maßnahmen des Abnehmers erforderlich werden, nach tatsächlichem Aufwand,

- 
- c) die Kosten für Arbeiten an der Hausanschlussleitung, die durch Mängel der Abnehmeranlage erforderlich werden, nach tatsächlichem Aufwand,
  - d) die Kosten für die Beseitigung der Hausanschlussleitung bei Einstellung des Wasserbezuges, z. B. infolge Hausabbruch, Überbauung usw. nach tatsächlichem Aufwand,
  - e) die Kosten für die vorübergehende Erstellung der Hausanschlussleitung (z. B. Bauprovisionen) nach tatsächlichem Aufwand.
3. Der Abnehmer ist auf Verlangen der GWH zur Leistung eines Kostenvorschusses oder einer Sicherheit verpflichtet.
  4. Nach Beendigung des Versorgungsvertrages ist die GWH berechtigt, die Hausanschlussleitung abzutrennen.

## **V. Fälligkeit**

Die Hausanschlusskosten sind nach der Herstellung und vor der Inbetriebsetzung des Hausanschlusses nach Zugang der Rechnung innerhalb von 2 Wochen fällig.

Von der Bezahlung der Hausanschlusskosten kann die erstmalige Inbetriebsetzung der Kundenanlage abhängig gemacht werden.

## **VI. Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze (zu § 11 AVBWasserV)**

Die GWH kann verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können.

Unverhältnismäßig lang im Sinne von § 11, Abs. 1, Ziff. 2. der AVB Wasser V ist die Anschlussleitung dann, wenn sie eine Länge von 30 m überschreitet.

## **VII. Kundenanlage (zu § 12 AVBWasserV)**

Schäden innerhalb der Kundenanlage müssen ohne Verzug beseitigt werden.

## **VIII. Inbetriebsetzung (zu § 13 AVBWasserV)**

Für die Inbetriebsetzung einer Anlage werden dem Kunden die Kosten nach Pauschalen gemäß Preisliste bzw. tatsächlichem Aufwand berechnet.

---

## **IX. Zutrittsrecht (zu § 16 AVBWasserV)**

Der Kunde gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der GWH den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 11 AVBWasserV genannten Einrichtungen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBWasserV oder zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.

## **X. Verlegung von Messeinrichtungen (zu § 18 AVBWasserV)**

Verlegungskosten nach § 18, Abs. 2 der AVB Wasser V sind nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.

## **XI. Nachprüfung von Messeinrichtungen (zu § 19 AVBWasserV)**

Die Kosten der Nachprüfung von Messeinrichtungen sind gemäß § 19 Abs. 2 nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.

## **XII. Verwendung des Wassers (zu § 22 AVBWasserV)**

Die Entnahme aus öffentlichen Hydranten der GWH, außer zum Feuerlöschen und zu Übungszwecken der Feuerwehr, ist nur unter folgender Voraussetzung gestattet:

Ausleihung eines Standrohres der GWH.

Bei der Vermietung von Standrohren haftet der Mieter für Beschädigungen aller Art, sowohl für Schäden am Mietgegenstand als auch für alle Schäden, die durch Gebrauch des Standrohres an öffentlichen Hydranten, Leitungseinrichtungen und Hydrantenschächten, auch durch Verunreinigung, der GWH oder dritten Personen entstehen. Bei Verlust des Standrohres hat der Mieter vollen Ersatz zu leisten.

Die Standrohre sind jeweils bis 23. Dezember eines jeden Jahres an der hierfür angegebenen Stelle zur Ablesung und Überprüfung vorzuzeigen. Bereitstellungs- und Verbrauchspreis werden gemäß Preisliste der GWH in Rechnung gestellt. Die Abgabe eines Standrohres erfolgt nur unter gleichzeitiger Stellung einer Kautions.

Die Entfernung oder Beschädigung der von der GWH angebrachten Plomben wird als Sachbeschädigung oder Urkundenvernichtung strafrechtlich verfolgt.

---

### **XIII. Ablesung und Abrechnung (zu § 20 und 24 AVBWasserV)**

Die von der GWH installierten Messeinrichtungen sind deren Eigentum. Die Zählerablesung und Rechnungserstellung (Jahresverbrauchsabrechnung) erfolgt grundsätzlich in 12 monatlichen Abständen.

Die GWH erhebt vierteljährliche Abschlagzahlungen. Die Fälligkeiten der Abschlagsbeträge werden auf der Jahresverbrauchsabrechnung ausgewiesen.

Für Sonder- und Großabnehmer können andere Regelungen festgelegt werden.

Die endgültige Abrechnung (Jahresverbrauchsabrechnung) erfolgt aufgrund einer Ablesung am Ende des Abrechnungszeitraumes unter Berücksichtigung der abgebuchten bzw. gezahlten Abschläge.

### **XIV. Zahlungsverzug (zu § 27 AVBWasserV)**

Die Kosten aus Zahlungsverzug, einer Einstellung der Versorgung sowie der Wiederaufnahme der Versorgung nach Pauschalen gemäß Preisliste bzw. tatsächlichem Aufwand zu bezahlen.

### **XV. Umsatzsteuer**

Zu den Entgelten, die sich in Anwendung der AVBWasserV nebst Anlage und Anhang ergeben, wird die gesetzliche Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe zugerechnet.

### **XVI. Auskünfte**

Die GWH ist berechtigt, dem Zweckverband Kommunale Entsorgung Heusweiler für die Berechnung der Schmutzwassergebühren die festgestellte Menge des Frischwasserbezuges des Kunden mitzuteilen.

### **XVII. Inkrafttreten**

Diese Ergänzenden Bestimmungen treten mit Wirkung zum 01.01.2005 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Ergänzenden Bestimmungen vom 01.01.2002 außer Kraft.